

**Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an
alternativen Betreuungsformen in den städtischen offenen
Ganztagsgrundschulen der Stadt Preußisch Oldendorf**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an alternativen Betreuungsformen in den städtischen offenen Ganztagsgrundschulen (hier: Randstundenbetreuung) erhebt die Stadt Preußisch Oldendorf Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Durchführung der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Preußisch Oldendorf nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ und dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher offener Ganztagschulen im Primarbereich“ in den jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Die Stadt Preußisch Oldendorf überträgt die Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge auf die Betreuungsträger (Ziffer 8.2 des Runderlasses vom 23.10.2010).

§ 2

Teilnahme, Dauer, Kündigung

- (1) Schülerinnen und Schüler sind von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zur Teilnahme an den alternativen Betreuungsformen der offenen Ganztagsgrundschulen im Zuge des Schulanmeldeverfahrens schriftlich anzumelden. Bei freien Kapazitäten ist eine Anmeldung auch unterjährig in den jeweiligen Schulen möglich. Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Betreuungsträger wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Über die Einrichtung eines alternativen Betreuungsangebotes entscheidet die jeweilige Grundschule mit Zustimmung der Schulkonferenz. Der Schulträger ist zu beteiligen. Ein Anspruch auf Errichtung eines alternativen Betreuungsangebotes besteht nicht.
- (2) Die Betreuung findet in der Regel vor (ab 8.00 Uhr) und direkt nach dem Unterricht statt.
- (3) Es wird kein Mittagessen angeboten. Es erfolgt keine Hausaufgabenbetreuung.
- (4) In den Ferien wird keine Betreuung für alternative Betreuungsformen angeboten. Eine Teilnahme an der Ferienbetreuung im Rahmen des offenen Ganztages ist nicht möglich.

(5) Die Anmeldung für alternative Betreuungsformen ist freiwillig. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Maßnahme in Abstimmung mit der Schulleitung.

(6) Kündigungen der Verträge sind nur zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober möglich.

(7) Zum Ende der Grundschulzeit bedarf es keiner Kündigung.

(8) Ein Kind kann von der Teilnahme an einer alternativen Betreuungsform ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis und Höhe der Elternbeiträge

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner

(3) Die Kosten für alternative Betreuungsformen betragen für 12 Monate jährlich

40,- € / Monat	bei 1, 2, 3, 4 oder 5 Tagen pro Woche
20,- € / Monat	für ein 2. Kind der Familie
5,- € / Monat	pro Kind zusätzlich ab 7.30 Uhr

(4) Die Elternbeiträge berücksichtigen gelegentliche Fehlzeiten des Kindes (z. B. Krankheit). Somit erfolgt bei Nichtteilnahme keine Erstattung.

§ 4

Zahlungsweise

(1) Die monatliche Fälligkeit der Zahlung wird vom jeweiligen Betreuungsträger festgelegt.

(2) Die festgesetzten Elternbeiträge sind in der Regel per Dauerauftrag an den Betreuungsträger zu überweisen.

(3) Bei mehr als zwei Monatsrückständen kann die Schülerin / der Schüler von den alternativen Betreuungsformen ausgeschlossen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2016 außer Kraft.